

Abweichungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung - EBS) der Gemeinde Vilgertshofen
vom 27.09.2018 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage
„Wiesenweg“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Vilgertshofen rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Wiesenweg“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 1000, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

1. Hinsichtlich der technischen Straßenherstellung ist festzustellen:
 - a) Seitlich der Fahrbahn hat die Gemeinde die Bankette geschottert. Eine bauliche Befestigung zwischen dem geschotterten Bankett und den angrenzenden Privatgrundstücken besteht nicht. Die Gebrauchstauglichkeit der Straße wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch mit diesem Ausbau ist die Straße uneingeschränkt gebrauchstauglich.
 - b) Im Einmündungsbereich zur Weilheimer Straße wurde die Straße auf einer sehr kurzen Länge (ca. 3 laufende Meter) nur mit einer Tragschicht, nicht jedoch mit einer Verschleißschicht versehen. Die Gebrauchstauglichkeit der Straße und deren Haltbarkeit (letztere insbesondere im Hinblick darauf, dass der Anschluss an die Weilheimer Straße im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Pflugdorf in diesem Bereich nochmal neu gemacht werden wird) wird durch diesen Ausbau jedoch nicht beeinträchtigt, sondern ist auch mit diesem Ausbau gewährleistet.
 - c) Im nördlichen Bereich (nördlich ab Höhe der Nordgrenze FINr. 132/2 Gemarkung Pflugdorf) ist an der westlichen Fahrbahnkante sowie in den Rundungen der Einmündungstrompete der Einmündung in die Weilheimer Straße beidseitig keine seitliche Einfassung der Fahrbahn (mittels Granitzeiler etc.) vorhanden. Das Straßenwasser läuft aufgrund des jeweiligen Gefälles der Wasserführung am östlichen Fahrbahnrand zu. Im nördlichen Bereich ist zudem kein Bankett vorhanden; stattdessen wurde der Bereich humusiert. Aufgrund der ausgeführten Stärke der Asphaltdecke kann es auch ohne Fahrbahneinfassung zu keinem Abbrechen der Asphaltkante kommen, womit die Funktionsfähigkeit und Haltbarkeit der Straße gewährleistet ist. Das Straßenwasser läuft aufgrund des vorhandenen Gefälles dennoch der vorhandenen Straßenentwässerung zu. Auch mit diesem Ausbau ist die Straße

somit uneingeschränkt gebrauchstauglich und die Straßenentwässerung gewährleistet.

2. Nach der in § 9 Abs. 1 Ziff. 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.09.2018 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straße endgültig hergestellt, wenn sie eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder & ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen.

§ 3

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Wiesenweg“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.09.2018 dahingehend geändert, dass Teile der Fahrbahn und des Fahrbahnrandes keine Pflasterung, Asphalt-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen müssen, insbesondere die Fahrbahn nicht beidseitig mit einer Abgrenzung versehen sein muss, die Schotterstreifen keine seitliche Einfassung zu den Privatgrundstücken aufweisen müssen und die Fahrbahn im Einmündungsbereich keine Verschleißschicht aufweisen muss.
2. Die Erschließungsanlage „Wiesenweg“ gilt mit den erstellten Schotterstreifen auf den an die Fahrbahn angrenzenden Randbereichen, mit der teilweise ohne seitliche Einfassung hergestellten Fahrbahn und der im Einmündungsbereich in die Weilheimer Straße fehlenden Verschleißschicht in technischer Hinsicht als im Sinne des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Wiesenweg“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. Und Ziff.1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.09.2018 entsprechend geändert.

§ 4

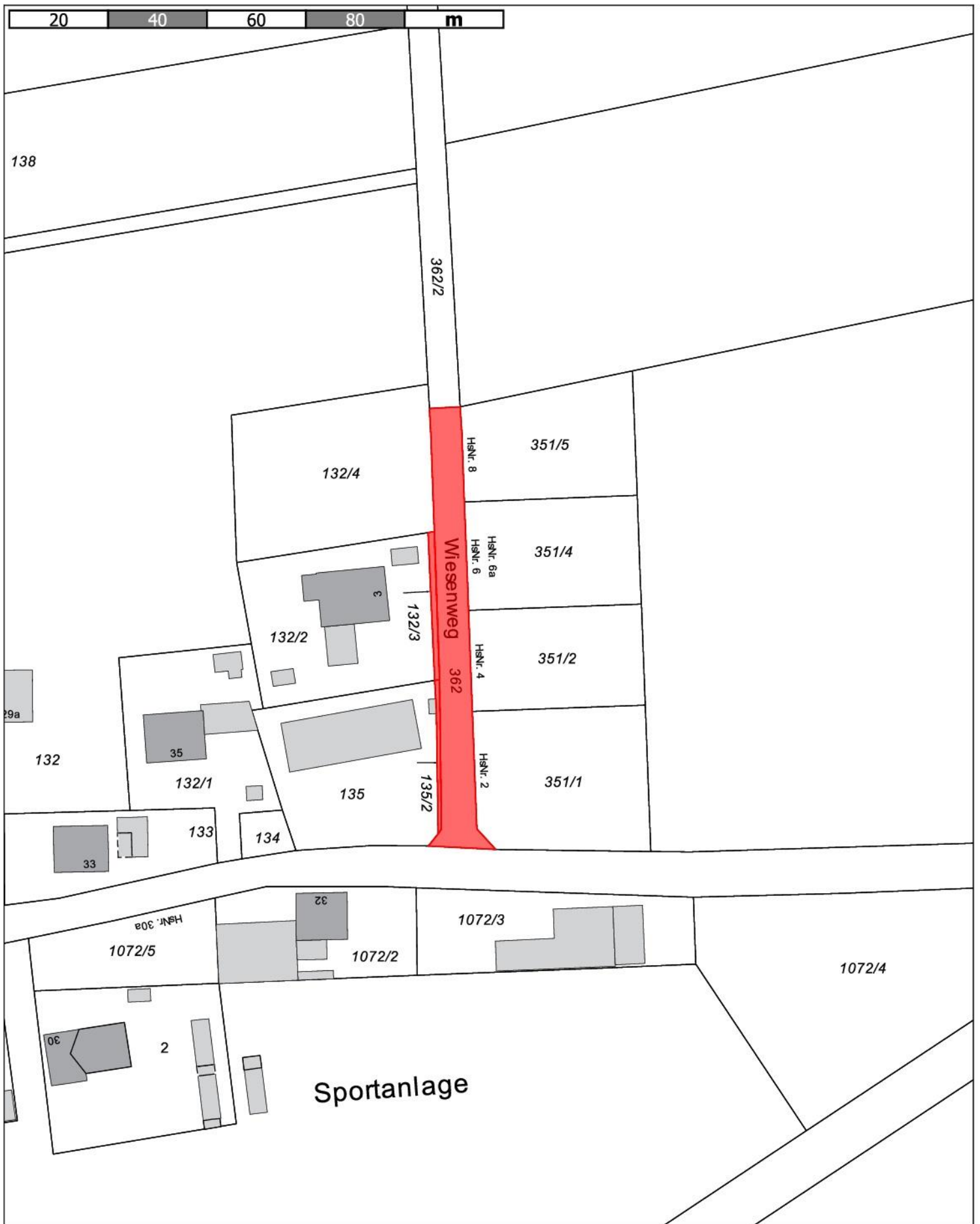
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Vilgertshofen

Vilgertshofen, den 15.03.2021

gez. Dr. Albert Thurner
Erster Bürgermeister

gez. Siegel



Anlage zur Abweichungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Vilgertshofen vom 27.09.2018
 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage "Wiesenweg"

Vilgertshofen, den 15.03.2021
 Thurner, 1. Bgm.

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2021



VG Reichling
 Erstellt von: Hentschke, Bauamt
 Erstellt am: 15.03.2021
 Maßstab 1:1000



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 18.03.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.03.2021 angebracht und am 01.04.2021 wieder abgenommen.

Reichling, 01.04.2021

gez. Preiß, Verw. Ang.

gez. Siegel